

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Heiner Rickers
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:
LD5-93.13/23.001

Kiel, 9. Januar 2023

Einladung zum Fachgespräch des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Thema Kontrollsysteme in Schlachthöfen - Drucksache 20/242 (neu) und Drucksache 20/318

Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Einladung zu dem oben genannten Fachgespräch und übermittele Ihnen hiermit gern vorab einige Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Grundlagen.

Im Zusammenhang mit der Kontrolle von Schlachthöfen wird immer wieder das Instrument der Videoüberwachung angesprochen. Wengleich eine entsprechende Forderung in dem Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 20/242 (neu)) und dem Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht enthalten war, ist die Videoüberwachung Gegenstand der Plenardebatte in der 9. Sitzung am 30. September 2022 sowie der Ausschusssitzung am 2. November 2022 gewesen.

Aus diesem Grund möchte ich Ihnen gern einen Überblick über die Rechtslage nach dem Datenschutzrecht zur Videoüberwachung in Schlachthöfen geben:

Das Datenschutzrecht ist auf Videoüberwachungen anwendbar, soweit hierdurch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies ist der Fall, wenn **Personen auf den Videobildern** eindeutig identifiziert werden können, z. B. anhand ihres Erscheinungsbildes oder durch Hinzuziehung von Dienstplänen. Soweit Personen, insbesondere Beschäftigte, durch Videokameras in Schlachthöfen aufgenommen werden, wird daher regelmäßig von einer **Anwendbarkeit des Datenschutzrechts** auszugehen sein.

Dies bedeutet, dass es für die Anfertigung von Bildaufnahmen, für ihre Speicherung und für ihre weitere Verarbeitung einer Rechtsgrundlage bedarf. Eine spezifische Rechtsgrundlage für Videoüberwachung in Schlachthöfen ist zurzeit nicht vorhanden. Damit besteht auch keine

rechtliche Verpflichtung, Videoüberwachung zur Kontrolle in Schlachthöfen durchzuführen. Videoüberwachung kann nur auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften vorgenommen werden. Als **Rechtsgrundlagen** kommen die Befugnisse nach **Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) in Betracht.

Möglichkeit 1: Einwilligung

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, soweit die betroffenen Personen hierin eingewilligt haben. Eine Einwilligung setzt eine **freiwillige Entscheidung** voraus; sie muss zudem jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **widerrufbar** sein.

Als Grundlage für eine Videoüberwachung in Schlachthöfen ist die Einwilligung kaum geeignet. Betroffen sind durch die Videoüberwachung in erster Linie Beschäftigte in Schlachthöfen. Im Beschäftigungsverhältnis gelten besondere Anforderungen an die Freiwilligkeit von Einwilligungen. Diese sind in § 26 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geregelt. Für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung sind danach die **im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person** sowie die Umstände zu berücksichtigen, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Es ist schwer vorstellbar, dass diese Anforderungen an die Freiwilligkeit in Fällen der Videoüberwachung in Schlachthöfen zu Kontrollzwecken erfüllt werden. Hinzu kommt, dass betroffene Personen die Möglichkeit haben müssen, ihre Einwilligung zu verweigern oder erteilte Einwilligungen später zu widerrufen. Die Einwilligung ist dadurch mit einer Ungewissheit für den Verantwortlichen verbunden und dürfte auch aus diesem Grund **als rechtssichere Grundlage für die Anschaffung und den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage nicht geeignet** sein.

Möglichkeit 2: berechtigtes Interesse

In Betracht kommt als Rechtsgrundlage vor allem **Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO**. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur **Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich** ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben stellt grundsätzlich ein solches berechtigtes Interesse dar. Die Videoüberwachung muss für die Erreichung des Zwecks jedoch auch geeignet, erforderlich und im Verhältnis zu dem Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen angemessen sein. Dies kann stets nur im Einzelfall bewertet werden.

Dabei ist zunächst der Zweck der Maßnahme konkret festzulegen. Dazu gehört z.B. die Frage, ob die Überwachung der Verhinderung von unsachgemäßem Umgang mit Tieren oder (nur) der nachträglichen Kontrolle dienen soll. Auch die Frage, ob die Aufnahmen oder Aufzeichnungen der Eigenkontrolle durch den Betrieb oder der Fremdkontrolle durch Behörden dienen soll, ist zu klären. Bezogen auf den jeweiligen Zweck der Maßnahme sind folgende grundlegende Aspekte zu beachten:

- **Geeignetheit zur Zweckerreichung**

Am ehesten geeignet, um die Einhaltung des Tierschutzes zu gewährleisten, wäre eine Echtzeitüberwachung, die ein unmittelbares Eingreifen im Bedarfsfall ermöglicht.

Werden dagegen keine Echtzeitsichtungen vorgenommen, sondern nur Aufzeichnungen gefertigt, muss näher begründet werden, wie diese Maßnahme die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben gewährleisten oder jedenfalls fördern kann.

- **Erforderlichkeit und Angemessenheit**

Bevor eine Videoüberwachung eingerichtet wird, sind andere Mittel auszuschöpfen, die bei gleicher Eignung weniger in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen.

Wird eine Videoüberwachung eingerichtet, ist zu beachten, dass dadurch in erster Linie Beschäftigte des Schlachthofs betroffen sind. Eine permanente Überwachung von Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz wäre ein schwerwiegender Eingriff, der nur in seltenen Ausnahmefällen unter besonderen Voraussetzungen (siehe § 26 BDSG) gerechtfertigt werden kann. Dies erfordert einen konkreten Verdacht für die Begehung von Straftaten durch Beschäftigte. Eine permanente Überwachung von Beschäftigten wird daher für Zwecke der Einhaltung des Tierschutzes regelmäßig nicht zulässig sein.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Maßnahme auch ohne unmittelbare Erkennbarkeit der betroffenen Personen durchgeführt werden kann; z. B. ob verpixelte Aufnahmen für den Zweck ausreichend ist.

Wird eine Videoüberwachung eingerichtet, ist sie auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Sie sollte sich auf spezielle für den Zweck besonders relevante Bereiche beschränken. Andere Bereiche sollten von Überwachung frei bleiben. Auch eine zeitliche Beschränkung ist zu prüfen.

Zudem die Speicherdauer von etwaigen Aufzeichnungen ist auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Beispielsweise wird in Niedersachsen für den Zweck der Eigenkontrolle eine Aufbewahrung von zwei Tagen regelmäßig als ausreichend angesehen.

- **Transparenz**

Auf den Umstand der Überwachung, die Rechtsgrundlage, die verfolgten berechtigten Interessen, die Aufbewahrungsdauer von Aufzeichnungen sowie weitere Informationen hat der Betreiber die betroffenen Personen nach Art. 13 DSGVO hinzuweisen.

- **Verbot von Tonaufzeichnungen**

Für eine Tonüberwachung werden regelmäßig die Voraussetzungen der gesetzlichen Befugnisnormen nicht erfüllt sein, sodass sie grundsätzlich als unzulässig anzusehen ist. Zudem stellt es nach § 201 des Strafgesetzbuchs eine Straftat dar, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen oder eine so hergestellte Aufnahme zu gebrauchen oder einem Dritten zugänglich zu machen.

Möglichkeit 3: Schaffung einer Rechtsgrundlage

Schließlich besteht die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Kontrollen in Schlachthöfen, die dann in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO herangezogen werden könnte. Dies wäre auch dann **notwendig, wenn die Verarbeitung verpflichtend** sein und nicht im Ermessen der Betreiber der Schlachthöfe (siehe Möglichkeit 2: Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO) stehen sollte.

Für weitere Auskünfte stehe ich dem Ausschuss gern in dem Fachgespräch und auch im Anschluss daran zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz